

**Mitteilung des Senats vom 28. Oktober 2025****Gewalt gegen ältere Frauen: Wie steht es um Prävalenz, Prävention und Hilfen?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/1358 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung dieser Anfrage basiert unter anderem auf der Polizeilichen Kriminalstatistik. Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, das heißt eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation der Daten ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der Polizeilichen Kriminalstatistik in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Diese Auswertung basiert auf den Selektionsparametern für Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt, die im Lagebild Häusliche Gewalt 2022 des Bundeskriminalamts (BKA) verwendet wurden. Zahlen zu häuslicher Gewalt, die vor der Veröffentlichung dieses Lagebilds durch die Polizei Bremen berichtet worden sind, weichen aufgrund der im BKA-Lagebild Häusliche Gewalt 2022 angepassten Selektionsparameter leicht von den hier dargestellten aktuellen Zahlen ab.

Die Definition der häuslichen Gewalt bezieht sich auf die Festlegung des Bundeskriminalamts:

„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder

ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit beinhaltet die häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen (ohne [Ex-] Partnerschaften).“ (Quelle: Bundeskriminalamt: Häusliche Gewalt - Bundeslagebild 2022. Wiesbaden. Seite 1.)

1. Welche Daten erhebt der Senat zur Gewaltbetroffenheit älterer Frauen (ab 50 Jahre), nach welchen Deliktarten wird differenziert, und wie haben sich die Fallzahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte jeweils jährlich und getrennt für Bremen und Bremerhaven nach Deliktbereichen und im Vergleich zu jüngeren Altersgruppen angeben.)

Für die vorliegende Auswertung wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Bremen zurückgegriffen. Hierfür wurden die folgenden Straftatenschlüssel betrachtet:

Partnerschaftsgewalt:

- 010079 Sonstiger Mord;
- 012000 Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten;
- 020010 Totschlag;
- 020020 Minder schwerer Totschlag;
- 111000 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge;
- 112100 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung;
- 114000 Sexuelle Belästigung § 184i Strafgesetzbuch;
- 142000 Zuhälterei;
- 221010 Körperverletzung mit Todesfolge § 227 Strafgesetzbuch;
- 222010 Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung;
- 222020 Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung;
- 222110 Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Strafgesetzbuch;
- 222120 Schwere Körperverletzung;

- 224000 Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223  
Strafgesetzbuch;
  - 231200 Entziehung Minderjähriger;
  - 232100 Freiheitsberaubung;
  - 232200 Nötigung;
  - 232300 Bedrohung;
  - 232400 Nachstellung;
  - 239200 Zwangsprostitution;
- und Opfer-Tatverdächtiger-Beziehung in (Partnerschaften).

Innerfamiliäre Gewalt:

- 010079 Sonstiger Mord;
- 012000 Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten;
- 020010 Totschlag;
- 020020 Minder schwerer Totschlag;
- 111000 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge;
- 112100 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung;
- 113010 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren;
- 114000 Sexuelle Belästigung § 184i Strafgesetzbuch;
- 131000 Sexueller Missbrauch von Kindern;
- 133000 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen;
- 141100 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger;
- 142000 Zuhälterei;
- 221010 Körperverletzung mit Todesfolge § 227 Strafgesetzbuch;
- 222010 Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung;
- 222020 Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung;
- 222040 Verstümmelung weiblicher Genitalien;

- 222110 Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224  
Strafgesetzbuch;
- 222120 Schwere Körperverletzung;
- 223000 Misshandlung von Schutzbefohlenen darunter:
- 224000 Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223  
Strafgesetzbuch,
- 231200 Entziehung Minderjähriger,
- 232100 Freiheitsberaubung,
- 232200 Nötigung,
- 232300 Bedrohung,
- 232400 Nachstellung,
- 232500 Zwangsheirat,
- 239200 Zwangsprostitution

und Opfer-Tatverdächtiger-Beziehung in (Familie, Sonstige Angehörige nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch).

Bei der Interpretation und dem Vergleich der Fallzahlen nach Altersgruppen ist Folgendes zu beachten:

Die Selektionsparameter für innerfamiliäre Gewalt umfassen Straftatenschlüssel, bei denen nur Fälle erfasst werden können, in denen das Opfer minderjährig ist. Dies wirkt sich entsprechend auf die Gesamtfallzahlen aus und beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der Altersgruppen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Gesamtfallzahlen von Partnerschaftsgewalt und innerfamiliärer Gewalt die Anzahl der registrierten Fälle aller entsprechender Deliktsarten wiedergeben. Rückschlüsse auf die Schwere der Delikte sind daraus nicht möglich.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden sowohl vollendete als auch versuchte Straftaten erfasst, die in den unten aufgeführten Tabellen grundsätzlich nicht gesondert ausgewiesen sind.

Beim Vergleich von Altersgruppen anhand ihrer prozentualen Anteile an der Gesamtfallzahl ist zu beachten, dass diese Anteile keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Betroffenheit oder Belastung der Gruppen zulassen. Die Betroffenheit oder Belastung bezieht sich

darauf, wie viele Personen einer Altersgruppe im Verhältnis zu ihrer Größe im Land Opfer oder Tatverdächtige einer Straftat geworden sind.

Tabelle 1 und 2 zeigen die erfassten Fallzahlen von Partnerschaftsgewalt und innerfamiliärer Gewalt mit weiblichen Opfern im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024, aufgeschlüsselt nach regionaler Ebene und den Altersgruppen „unter 50 Jahre“ und „50 Jahre und älter“. Zur Beantwortung der Fragestellung wird vorrangig die Altersgruppe „50 Jahre und älter“ betrachtet. Die jüngere Vergleichsgruppe wird lediglich zur Einordnung und zur Bestimmung ihres Anteils an der Gesamtheit herangezogen.

#### Partnerschaftsgewalt

Im Land Bremen bewegen sich die Fallzahlen von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen ab 50 Jahren - abgesehen von einem deutlichen Rückgang im Jahr 2022 - auf einem konstanten Niveau. Im Gegensatz dazu zeigen die Fallzahlen von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen unter 50 Jahren eine schwankende Entwicklung.

Der Anteil der Fälle von Partnerschaftsgewalt an Frauen ab 50 Jahren bewegt sich im Betrachtungszeitraum zwischen 8,7 Prozent und 11,8 Prozent.

Die Stadt Bremen verzeichnet einen ähnlichen Verlauf der Fallzahlen von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen ab 50 Jahren wie das Land Bremen.

Im Vergleich zur Landesebene liegt der Anteil der Fälle von Partnerschaftsgewalt an Frauen ab 50 Jahren im gesamten Betrachtungszeitraum - abgesehen von 2022 - höher als im Land Bremen. Der Anteil bewegt sich im Betrachtungszeitraum zwischen 8,4 Prozent und 10,9 Prozent.

Für Bremerhaven lässt sich im Vergleich zum Land und zur Stadt Bremen ein abweichender Verlauf der Fallzahlen von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen ab 50 Jahren beobachten. Seit 2020 steigen die Fallzahlen dort fortlaufend an.

Der Anteil der Fälle von Partnerschaftsgewalt an Frauen ab 50 Jahren liegt - mit Ausnahme des Jahres 2022 - stets unter dem Niveau der Stadt Bremen. Der Anteil bewegt sich zwischen 6,7 Prozent und 8,9 Prozent.

Tabelle 1: Fallzahlen von Partnerschaftsgewalt mit weiblichen Opfern, differenziert nach regionaler Ebene und Altersgruppen (2020-2024)						
Jahre	Land Bremen <sup>1</sup>		Stadt Bremen		Bremerhaven	
	unter 50 Jahre	50 Jahre und älter	unter 50 Jahre	50 Jahre und älter	unter 50 Jahre	50 Jahre und älter
2020	1.497	183	1.213	162	281	21
2021	1.619	179	1.317	150	302	29
2022	1.463	140	1.111	106	349	34
2023	1.933	178	1.414	141	517	37
2024	1.796	171	1.302	133	487	38

<sup>1</sup> Da in der Polizeilichen Kriminalstatistik einzelnen Fällen keine konkrete Tatortadresse im Land Bremen zugeordnet werden konnte, weisen die Tabellen für das Land Bremen teilweise eine etwas höhere Fallzahl aus als die Summe der Fälle für die Städte Bremen und Bremerhaven.

### Innerfamiliäre Gewalt

Im Land Bremen blieben die Fallzahlen von innerfamiliärer Gewalt gegen Frauen ab 50 Jahren in den Jahren 2020 und 2021 weitgehend stabil. Im Jahr 2022 war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Seit 2023 steigen die Fallzahlen von innerfamiliärer Gewalt gegen Frauen an 50 Jahren.

Der Anteil der Fälle von innerfamiliärer Gewalt an Frauen ab 50 Jahren bewegt sich im Betrachtungszeitraum zwischen 19 Prozent und 25,1 Prozent.

Die Stadt Bremen verzeichnet einen ähnlichen Verlauf der Fallzahlen von innerfamiliärer Gewalt gegen Frauen ab 50 Jahren wie das Land Bremen.

Im Vergleich zur Landesebene liegt der Anteil der Fälle von innerfamiliärer Gewalt an Frauen ab 50 Jahren im gesamten Betrachtungszeitraum höher als im Land Bremen. Der Anteil bewegt sich im Betrachtungszeitraum zwischen 21 Prozent und 27,8 Prozent.

Für Bremerhaven lässt sich ein abweichender Verlauf der Fallzahlen von innerfamiliärer Gewalt gegen Frauen ab 50 Jahren beobachten: Konträr zum Land und zur Stadt Bremen weist Bremerhaven, nach einem Anstieg im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr, rückläufige Zahlen im Jahr 2024 auf. Im gesamten Betrachtungszeitraum liegen die Anteile der Fälle von innerfamiliärer Gewalt an Frauen ab 50 Jahren stets unter dem Niveau der Stadt Bremen. Der Anteil bewegt sich im Betrachtungszeitraum zwischen 12,4 Prozent und 19,7 Prozent.

Tabelle 2: Fallzahlen von innerfamiliärer Gewalt mit weiblichen Opfern, differenziert nach Region und Altersgruppen (2020-2024)						
Jahre	Land Bremen		Stadt Bremen		Bremerhaven	
	unter 50 Jahre	50 Jahre und älter	unter 50 Jahre	50 Jahre und älter	unter 50 Jahre	50 Jahre und älter
2020	312	96	227	81	83	14
2021	396	93	301	80	92	13
2022	337	83	246	69	89	14
2023	442	143	332	116	110	27
2024	471	158	361	139	110	19

Der Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) liegen hierzu keine spezifischen Daten für die Situation in stationären Einrichtungen vor. Die Wohn- und Betreuungsaufsicht erhält, von den unter die Bestimmungen der §§ 5, 7, 8 Absatz 3 und § 9 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) fallenden Einrichtungen, Anzeigen über besondere Vorkommnisse gem. § 19 Absatz 5 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz. Diesen wird situativ anlassbezogen nachgegangen. Hierbei kann es sich im Einzelfall auch um Gewaltvorfälle handeln. Es gibt hier jedoch keine statistische Differenzierung nach Geschlecht.

2. Wie bewertet der Senat die Aussagekraft der bestehenden Datenlage, und welche Maßnahmen sind geplant, um Dunkelfelder zu erfassen?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Zahlen beziehen sich auf das Hellfeld, das heißt, es handelt sich um Gewaltvorfälle, die der Polizei bekannt sind.

Um das Dunkelfeld zu beleuchten, gibt es unterschiedliche Maßnahmen:

Der erste periodische Sicherheitsbericht für das Land Bremen wurde im Februar 2024 vom Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung gemäß dem „Gesetz zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätssituation und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik im Land Bremen (BremKStatG)“ vorgelegt. Der zweite periodische Sicherheitsbericht ist derzeit in der Vorbereitung.

Auf Bundesebene steht die Veröffentlichung der Studie „LeSuBiaA - Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ bevor. Hier handelt es sich um eine geschlechterübergreifende Bevölkerungsbefragung zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland, die vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Inneres sowie dem Bundeskriminalamt in Auftrag gegeben wurde.

LeSuBiA erhebt neue Dunkelfeldzahlen zur Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern in Deutschland. Damit geht LeSuBiA sogar über die Forderungen der Istanbul-Konvention hinaus, die primär auf Gewalt gegen Frauen gerichtet sind. Bewusst wurde ein geschlechterübergreifender Ansatz gewählt, der dem wachsenden Interesse geschlechterdifferenzierender Untersuchungen nachkommt. LeSuBiA knüpft inhaltlich – soweit möglich – an die Studien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus 2004 („Gewalt gegen Frauen“, „Gewalt gegen Männer“) sowie die EU-Befragung zu „Genderbased Violence“ an (EU-GBV).

Die Ergebnisse dienen zur Bildung einer faktenbasierten Grundlage für Entscheidungen zum wirksamen Gewaltschutz von Frauen und Männern und deren Kindern. Sie sollen dabei helfen, Gewalt zu verhindern, betroffene Personen vor Gewalt zu schützen und angemessene Hilfe zu bieten. Darüber hinaus sollen die Projektergebnisse einen sensibilisierenden Beitrag in den Bereichen Partnerschaftsgewalt, sexualisierte Gewalt, Stalking und digitale Gewalt leisten.

3. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zur geringen Inanspruchnahme von Frauenhäusern und Beratungsstellen durch Frauen über 50 Jahre vor?

Wie bereits im Abschlussbericht zum Dialogprozess Frauenhäuser dargelegt, kommen weniger ältere Frauen im Frauenhaus an, als es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht. Die Ursachen hierfür können nicht datenbasiert benannt werden. Im Workshop mit den Frauenhäusern wurden folgende Hinweise gegeben, die ursächlich sein könnten:

- Ältere Frauen haben gegebenenfalls andere Ressourcen/Alternativen zu einem Frauenhausaufenthalt.
  - Eventuell empfinden sie höhere Barriere, weil sie eine Stigmatisierung fürchten, die eintritt, wenn die Gewalterfahrung im sozialen Umfeld durch den Frauenhausaufenthalt bekannt wird.
  - Das Szenario einer Gemeinschaftsunterkunft könnte für ältere Frauen eher abschreckend wirken.
  - Die Ansprache der Informationsmaterialien könnte nicht zielgruppengerecht sein.
  - Die gewalttätige Partnerschaft ist so verfestigt, dass eine gewisse Resignation besteht, die Situation ändern zu können.
4. Welche spezifischen Unterstützungsangebote sowie Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen zum Thema Gewalt im Alter existieren in den Stadtgemeinden jeweils?

- a) Wie werden Fachkreise wie Polizei, Pflegepersonal und Ärzte für die Thematik eingebunden und sensibilisiert?

Polizei Bremen:

Die Verantwortlichen des Bereiches Verhaltensprävention des Präventionszentrums Bremen der Polizei führen regelmäßig Selbstbehauptungs- und Deeskalationsseminare für Bürger:innen und Institutionen durch. Diese Veranstaltungen werden individuell auf die Bedürfnisse der jeweiligen Seminargruppen und mögliche Unsicherheiten der Bürger:innen ausgestaltet. Bei Bedarf werden hierin auch Verhaltenstipps zum Thema „Gewalt gegen ältere Frauen“ vermittelt und auf entsprechende Hilfsangebote hingewiesen.

Zudem klären Mitarbeitende der Zentralstelle Opferschutz im Präventionszentrum Opfer über ihre Rechte auf, erläutern ihnen den Ablauf des Strafverfahrens und zeigen zudem Wege auf, wie sie sich zukünftig schützen können. Darüber hinaus wird durch die Zentralstelle Opferschutz an auf die Bedürfnisse der Opfer angepasste Opferhilfeeinrichtungen hingewiesen und vermittelt.

Die Polizei Bremen ist zudem im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention in bestehende Arbeitsstrukturen eingebunden. Über die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) besteht die Möglichkeit, an Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, unter anderem zum Themenfeld „Gewalt gegen ältere Frauen“, teilzunehmen. Eine spezifische interne Schulung der Polizei Bremen zu diesem Themenbereich ist derzeit noch nicht eingerichtet.

Das Thema Gewaltschutz in Pflegeeinrichtungen wurde bereits 2017 in das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz mit aufgenommen. Jede Pflegeeinrichtung muss gemäß § 12 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz Fragen zum Umgang mit Gewalt sowie zur Gewaltprävention und -vermeidung thematisieren und ein Gewaltpräventionskonzept sowie ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement vorhalten.

Die Wohn- und Betreuungsaufsicht hält dies im Rahmen von Prüfungen nach. Auf Bundesebene gibt es seit 2022 eine Steuerungsgruppe zum Thema „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“. Diese beschreibt die Handlungsfelder und schafft Formate zur Erarbeitung von Lösungen. Die verantwortlichen Bundesministerien sind das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Ortspolizei Bremerhaven:

Gewalt gegen Senior:innen wird hier im Rahmen des Phänomenbereichs von Straftaten zum Nachteil älterer Menschen (SÄM-Delikte) bearbeitet. Die Ortspolizeibehörde bietet seit Jahren Seniorinnen und Senioren die Teilnahme an altersspezifischen Selbstbehauptungskursen, mit dem Schwerpunkt der SÄM-Delikte an. Diese Kurseinheiten werden über die Seniorenabteilungen der Sportvereine oder Seniorentreffpunkten initiiert. Darüber hinaus werden in von Seniorinnen und Senioren frequentierten Treffs und Einrichtungen, sowie stadtteilbezogenen Vorträge zur Gewaltprävention durchgeführt. Entsprechende Informations- und Aufklärungsmaterialien (Pro PK, Bundesministerium für Gesundheit et cetera) werden in diesen Zusammenhängen vorgehalten und nach Bedarf in die Einrichtungen gesteuert, beziehungsweise als Handout an die Teilnehmenden ausgegeben.

Darüber hinaus werden über die Medien, anlassbezogen und als Reaktion auf die sich ändernden Modi Operandi, verhaltenspräventive Tipps und Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung in die Öffentlichkeit gebracht. Die Zentrale Prävention der Ortspolizeibehörde Bremerhaven fungiert hierbei für die Bevölkerung als Ansprechstelle, bei Fragen und weiteren Bedarfen.

Gesundheit und Pflege:

Im Bremer Curriculum für die Pflegeausbildung wurde im Rahmen der Neufassung Ende 2024 das Lernfeld „Macht und Ohnmacht erkennen, Gewalt vermeiden – Menschen in der Pflege schützen“ überarbeitet und um eine Lerneinheit zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ergänzt. Diese fokussiert sich auf die Unterstützung von (häuslicher) Gewalt betroffener Frauen und grenzt die Zielgruppe hinsichtlich des Alters nicht ein. Dieses Unterrichtsmodul wurde im Mai 2024 separat veröffentlicht und kann auf der Internetseite der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingesehen und heruntergeladen werden. Es steht somit auch Weiterbildungsstätten der Pflege zur Verfügung und kann in bestehende Fachweiterbildungskonzepte integriert oder als angepasste separate Weiterbildung angeboten werden.

Parallel wurde die Broschüre „Gewalterfahrungen erkennen und benennen. Handreichung für Mitarbeiter:innen in Gesundheitsberufen“ veröffentlicht und richtet sich primär an Pflegenden aber auch an andere Gesundheitsfach- und Hilfsberufe. Sie gibt Hilfestellung zum Erkennen von Symptomen häuslicher Gewalt und fasst sowohl Hilfsangebote zusammen als auch werden

konkrete Hinweise zur Kommunikation mit betroffenen Frauen gegeben. Auch diese Veröffentlichung beschränkt sich nicht auf Frauen einer bestimmten Altersgruppe.

Darüber hinaus schult die Gewaltschutzambulanz unterschiedliche Professionen im Gesundheitsbereich zu geschlechtsspezifischer Gewalt und bezieht dabei alle Altersgruppen ein.

- b) Welche zusätzlichen Maßnahmen plant der Senat zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Angebote?

Die Maßnahmen des derzeitigen Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sind bis Ende 2025 geplant. Derzeit werden diese Maßnahmen in einer Studie evaluiert. Die Ergebnisse werden Anfang des Jahres 2026 erwartet. Im Laufe des Jahres 2026 wird der Landesaktionsplan unter Beteiligung aller relevanter Akteur:innen und der Zivilgesellschaft fortgeschrieben. Welche Maßnahmen er in der neuen Laufzeit beinhalten wird, ist somit derzeit noch in der Vorbereitung. Die Zielgruppe der älteren Frauen soll wie andere vulnerable Gruppen besondere Berücksichtigung finden.

5. Wie wird sichergestellt, dass Hilfsangebote wie Frauenhäuser, Beratungsstellen und Hotlines auch für ältere Frauen zielgruppengerecht und niedrigschwellig zugänglich sind?

Alle Beratungsstellen und Frauenhäuser sind bereits für Frauen aller Altersgruppen zugänglich. Dort kommen auch ältere Frauen an, wenn auch nicht in dem Umfang, wie es erwartbar wäre. Hier wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben der Istanbul-Konvention in Bezug auf ältere Frauen im Land Bremen umgesetzt werden?

Ältere Frauen haben den gleichen Anspruch auf Schutz und Beratung im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention wie alle anderen Frauen. Insofern stehen alle Hilfs- und Unterstützungsangebote auch älteren Frauen zur Verfügung.

Es gibt jedoch bekanntermaßen einige Zielgruppen, die vom Hilfe- und Unterstützungssystem nicht so gut erreicht werden, wie es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht, zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Suchterkrankungen, Frauen mit psychischen Erkrankungen, wohnungslose Frauen. Diese besser zu erreichen und passgenaue Angebote zu schaffen, ist eine dauerhafte Aufgabe und wird im nächsten Jahr vor allem durch die Fortschreibung des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention sowie durch die nach dem Gewalthilfegesetz aufzustellende Entwicklungsplanung adressiert.

7. Wie beabsichtigt der Senat, die im Rahmen der Fachveranstaltung zum Thema „Gewalt gegen ältere Frauen“ der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau Anfang Juli 2025 diskutierten Erkenntnisse und Maßnahmen in seine Arbeit einzubeziehen?

Die Veranstaltung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau bildet eine der Grundlagen für die Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Jahr 2026 und findet so Berücksichtigung.

8. Welche weiteren Schritte plant der Senat, um Gewalt gegen ältere Frauen sichtbar zu machen?

Die Polizeien in Bremen und Bremerhaven ermutigen Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen einer Straftat durch ihre Öffentlichkeitsarbeit und in persönlichen Gesprächen mit den Bürger:innen, Straftaten jeglicher Art bei der Polizei anzuzeigen. Zudem wird Betroffenen geraten, mit Vertrauenspersonen über das Erlebte zu sprechen und für Sie passende Beratungs-/Hilfsangebote zu nutzen. Auf diese Weise kann Opfern geholfen und Täter:innen für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden.

Bei der Entwicklung der Maßnahmen für den nächsten Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird ein besonderes Augenmerk darauf liegen, wie die Zielgruppe der älteren Frauen neben anderen besonderen Zielgruppen besser von Hilfsangeboten erreicht werden kann.